

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

27.02.2007

5.42.10 Nr. 2

Auslandsbeziehungen/Kooperationsabkommen

_____	Präsident:
<i>Kooperationsabkommen:</i>	<i>01.10.2003</i>

Kooperationsabkommen

zwischen der

UNIVERSITÄT VON TENNESSEE, KNOXVILLE

und der

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT, GIESSEN

**über den bilateralen akademischen Austausch von Studierenden und
Gastwissenschaftlern aus dem College of Veterinary Medicine
und dem Fachbereich Veterinärmedizin**

1.0 Präambel

Die Universität von Tennessee, Knoxville (i.f. UT) und die Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen, Bundesrepublik Deutschland (i.f. JLU) treffen hiermit ein Übereinkommen über den bilateralen Austausch von Studierenden und Gastwissenschaftlern aus ihren Fachbereichen/Fakultäten der Veterinärmedizin. Dieses Übereinkommen wird als Grundlage einer langfristigen Kooperation zwischen dem Fachbereich Veterinärmedizin der JLU und dem College of Veterinary Medicine der UT verstanden. Das Übereinkommen soll mit Beginn des Wintersemesters 2003/2004 für weitere fünf Jahren gültig und bindend sein. Vor Ablauf dieser fünf Jahre soll ein Zwischenbericht angefertigt werden, der zur Grundlage einer Fortschreibung dieser Kooperation gemacht wird.

2.0 Allgemeine Vereinbarungen

2.1 Gemeinsame Deklaration

Die gemeinsame Überzeugung beider Parteien ist es, dass die Veterinärmedizin über die Ländergrenzen hinweg die gleichen Aufgaben und Verpflichtungen zum Wohle des Tieres und zum Nutzen der Menschen hat. Besondere Geltung hat dies für die Bekämpfung der Krankheiten der Tiere sowie der Krankheiten, die zwischen Tier und Mensch übertragbar sind. Von gleicher Bedeutung ist die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Ebenso bedeutsame Aufgaben der

Kooperationsabkommen zwischen der JLU und der Universität von Tennessee, Knoxville	27.02.2007	5.42.10 Nr. 2	S. 2
--	------------	----------------------	------

Veterinärmedizin sind die Wahrung eines ethisch begründeten Tierschutzes und die Erforschung der Beziehung von Mensch, Tier und gemeinsamer Umwelt. Hierfür ist die Pflege von Kontakten und gemeinsamen Abkommen zwischen Veterinärmedizinern aller Länder erforderlich.

2.2 Zielsetzung

1. Das Kooperationsabkommen soll dazu dienen, im Interesse eines interkulturellen Verstehens eine Kooperation zwischen den beiden Universitäten auf dem Gebiet der Veterinärmedizin in Lehre und Forschung herzustellen und aufrechtzuerhalten.
2. Für die Studierenden dient das Abkommen der Vertiefung und Erweiterung ihrer Ausbildung in der klinischen Veterinärmedizin sowie in den veterinärmedizinischen Grundlagenfächern. Für Gastwissenschaftler (Professoren, Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter) soll das Abkommen dazu beitragen, gemeinsame Projekte in Lehre und Forschung aufzugreifen, die zu einer Verbesserung der studentischen Ausbildung beitragen und der Fortbildung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals sowie dem Erfahrungsaustausch dienen.
3. Die beiden Universitäten stimmen darin überein, dass eine gegenseitige Betreuung von Doktoranden/Graduierten gewünscht und gefördert wird. Eine Teilnahme an Postgraduiertenkursen ist erwünscht.
4. Durch das Abkommen sollen die Organisation und Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen ermöglicht und gefördert werden.
5. Durch das Abkommen soll die Überlassung von wissenschaftlichen Publikationen, Lehrbüchern, audiovisuellen und sonstigen Lehrmaterialien sowie fachbezogenen Sammlungsgegenständen zum Zwecke der Ausbildung, des Trainings und aus wissenschaftlichem Interesse gefördert und erleichtert werden.

3. 0 Durchführungsbestimmungen des Austauschs

1. Die Parteien stimmen darin überein, dass bis zu 2 Studierende der Veterinärmedizin pro Studienjahr für die Dauer eines Studienseesters (ca. 3 Monate) am Austausch der Studierenden von der jeweiligen Partneruniversität aufgenommen werden können. Die Austauschstudierenden nehmen an speziellen Ausbildungsprogrammen und an praktischen Unterweisungen teil; die Teilnahme setzt die Integration in den jeweiligen Ausbildungsgang voraus. Die hierbei erreichten Qualifikationen (z.B. Scheine für Pflichtpraktika) können gegenseitig anerkannt werden. In Giessen können die in den USA absolvierten Praktika, die § 1 Nr. 2 lit b und lit f der Approbationsordnung für Tierärzte vom 10. November 1999 entsprechen, vom zuständigen Regierungspräsidium auf Antrag anerkannt werden. Für die entsprechende Anerkennung der in Giessen absolvierten Praktika hat die University of Tennessee Sorge zu tragen.

Die entsendende Universität kann vorsehen, dass ausreichende Sprachkenntnisse nachzuweisen sind.

2. Beide Parteien stimmen darin überein, dass die Zahl der jeweiligen Gastwissenschaftler sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der gastgebenden Universität richten muss. Eine zahlenmäßige Begrenzung ist nicht vorgesehen. Die Aufnahme als Gastwissenschaftler muss gegenüber dem Dekan begründet werden. Sie setzt ein Stipendium voraus und ist zeitlich zu befristen.
3. Eine finanzielle Verpflichtung entsteht aus diesem Abkommen nicht. Beide Parteien bemühen sich, für den Austausch der Studierenden finanzielle Mittel aus nationalen und internationalen Förderprogrammen zu beantragen. Die finanziellen Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Studiengebühren) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.
4. Zur Deckung der finanziellen Kosten des Aufenthalts von Gastwissenschaftlern sind beide Universitäten auf die Inanspruchnahme von Drittmitteln angewiesen. Beide Universitäten bemühen sich, die zur Ausfüllung der Kooperation notwendigen Finanzmittel einzuwerben.

Kooperationsabkommen zwischen der JLU und der Universität von Tennessee, Knoxville	27.02.2007	5.42.10 Nr. 2	S. 3
--	------------	----------------------	------

4.0 Administrative Bestimmungen

1. Anträge auf Teilnahme an diesem Kooperationsabkommen sind an die Dekane der beiden Veterinärmedizinischen Fachbereiche/Fakultäten zu stellen. Über die Gewährung von Austauschstudienplätzen entscheiden die entsprechenden Gremien der Universitäten.
2. Beide Fachbereiche benennen mindestens einen Kooperationsbeauftragten (Koordinator) für das Kooperationsabkommen, der den Dekan und den Fachbereich über den Fortgang der Kooperation aktuell unterrichtet.
3. Wenn es zur Fortsetzung und Ausfüllung des Abkommens notwendig ist, können die Kooperationsbeauftragten mit Genehmigung und im Namen des Dekans gegenseitige Besuche organisieren. Diesen Besuchen können sich weitere beteiligte Mitglieder des Austausches anschließen. Die Finanzierung dieser Besuche muss zuvor geregelt sein.
4. Dieses Abkommen wird in deutscher und englischer Sprache verfasst. Es ist in beiden Ausführungen gültig.

UNTERSCHRIFTEN

Für die Justus-Liebig-Universität Gießen
Der Präsident

Prof. Dr. S. Hormuth

Datum

Für das College of Veterinary Medicine
University of Tennessee
Der Dekan

Michael J. Blackwell, DVM, MPH

Datum

Für das Institute for Agriculture
University of Tennessee
Der Vizepräsident

Jack H. Britt, PhD.

Datum